

II-372 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

6.2.1967

157/A.B.

zu 142/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. T o n c i ć -  
S o r i n j

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr und Genossen,  
betreffend Maßnahmen gegen die Aufhetzung zum Haß in rassischer,  
nationaler und religiöser Hinsicht.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates vom  
12.12.1966 überreichten Anfrage Zl.142/J-NR/1966 beehre ich mich fol-  
gendes mitzuteilen:

Am 27. Jänner 1966 hat die Beratende Versammlung des Europarates  
auf Antrag ihres juridischen Komitees ihre Empfehlung 453 (1966) "über  
zu unternehmende Maßnahmen gegen die Aufhetzung zu rassischem, nationa-  
lem und religiösem Haß" (on measures to be taken against incitement  
to racial, national und religious hatred) angenommen.

Mit dieser Empfehlung wurde unter Bedachtnahme auf die Ziele des  
Europarates, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte  
und Grundfreiheiten, der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereini-  
ten Nationen aus dem Jahre 1948 und im Hinblick auf das zwar vereinzelte,  
aber zunehmende Auftreten von Versuchen der rassischen, nationalen und  
religiösen Verhetzung, der feierliche Appell an alle Europäer und ins-  
besondere an alle gesetzgebenden, gerichtlichen und Verwaltungsorgane  
der Mitgliedstaaten gerichtet, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung  
solcher Mißbräuche zu ergreifen und im besonderen eine Erziehung und  
Heranbildung der Jugend zur Achtung der Würde jedes Menschen ohne Rück-  
sicht auf Rasse, Religion, Nationalität oder ethnischen Ursprung zu  
gewährleisten.

Dem Ministerkomitee des Europarates wurde empfohlen,

1) die Regierungen der Mitgliedstaaten einzuladen, wirksame ge-  
setzliche Maßnahmen gegen solche Erscheinungen in die Wege zu leiten,  
bzw. bereits bestehende gesetzliche Regelungen auf ihre Wirksamkeit zu  
untersuchen und energisch durchzusetzen;

- 2 -

157/A.B.

zu 142/J

2) diesen Regierungen die gegenständliche Empfehlung und ein ihr angeschlossenes Mustergesetz, das nach Auffassung der Versammlung die Grundsätze, auf die eine einschlägige gesetzliche Regelung aufzubauen hätte, enthält, zu übermitteln und

3) ein Komitee von Regierungsexperten anzuweisen, den Entwurf einer Europäischen Konvention über ein einheitliches Gesetz gegen die Aufhetzung zu rassischem, religiösem und nationalem Haß auf der Basis dieses Mustergesetzes auszuarbeiten.

Das der Empfehlung angeschlossene Mustergesetz enthält generell gefaßte Straftatbestände der öffentlichen, mündlichen oder schriftlichen Verhetzung oder Beleidigung aus den erwähnten Motiven und das Verbot von Organisationen, deren Tätigkeit sich unter diese Tatbestände subsumieren läßt. Es sollte als allgemeine Richtschnur dienen, da sich seine Verfasser darüber im klaren waren, daß die verschiedenen innerstaatlichen Erfordernisse der Mitgliedstaaten auch verschiedene nationale Lösungen erforderlich machen würden.

Die gegenständliche Empfehlung ist sodann dem Ministerkomitee des Europarates zugeleitet worden, wo sie zwar von Österreich positiv aufgenommen wurde, aber auf den Widerstand einiger anderer Mitgliedstaaten stieß. Dieser Widerstand wurde teils mit der Doppelgeleisigkeit zwischen einer allfälligen solchen Konvention und der Konvention der Vereinten Nationen zur Eliminierung aller Formen rassistischer Diskriminierung, teils mit bestehenden innerstaatlichen Schwierigkeiten, aber auch mit dem Fehlen eines echten Bedürfnisses nach einer solchen Regelung begründet.

Auf der 4. Konferenz europäischer Justizminister in Berlin im Mai 1966 wurde auf Grund der Initiative des Herrn Bundesministers für Justiz, Universitätsprofessor Dr. Klecatsky, eine Resolution beschlossen, mit der aus der Erwägung, daß die Ergreifung entsprechender Maßnahmen zur Lösung der durch die Empfehlung Nr. 453 aufgeworfenen Probleme ein geeigneter Weg ist, die Herrschaft des Gesetzes in den Mitgliedstaaten zu stärken, dem Ministerkomitee des Europarates empfohlen wurde, zu prüfen, welche Maßnahmen auf Grund der erwähnten Empfehlung der Beratenden Versammlung gesetzt werden könnten.

Im Hinblick auf den oben erwähnten Widerstand einiger Mitgliedstaaten des Europarates wurde das Generalsekretariat dieser Organisation am 15. Juni 1966 von den Ministerdelegierten beauftragt, eine Studie über die Zweckmäßigkeit einer einschlägigen Regelung im Rahmen

- 3 -

157/A.B.

zu 142/J

des Europarates auszuarbeiten. Diese Studie soll bis Jänner 1967 fertiggestellt sein, sodaß es den Ministerdelegierten in der allernächsten Zukunft möglich sein dürfte, sich neuerlich diesem Problem zu widmen und gegebenenfalls die von der Beratenden Versammlung empfohlenen Schritte zu unternehmen. In diesem Fall wird der Ständige Vertreter Österreichs beim Europarat der Initiative der Beratenden Versammlung weiterhin positiv gegenüberstehen.

-.-.-.-.-